

Reminiszenz an die Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften¹

Susanne Beck

Die Entwicklung der Interdisziplinarität an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover fand zeitgleich mit den gesellschaftlichen Umbrüchen der 1970er Jahre statt.² Die Anfänge der Juristischen Fakultät waren, zusätzlich zu einem starken Praxisbezug, wesentlich durch die Einbeziehung von Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung gekennzeichnet. Historisch ergab sich diese Entwicklung aus der damaligen Kritik an der traditionellen Juristenausbildung.

Die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Perspektiven in die juristische Ausbildung sollte zu einer umfassenderen Bildung der Studierenden beitragen, indem sie das Verständnis für die gesellschaftlichen Kontexte, in denen das Recht operiert, verbessert. Durch die Integration sozialwissenschaftlicher Inhalte sollten Studierende lernen, rechtliche Probleme aus einer breiteren Perspektive zu analysieren und zu verstehen, wie rechtliche Entscheidungen gesellschaftliche Strukturen und individuelles Verhalten beeinflussen können. Dies könnte, so die Hoffnung, zu einer kritischeren und reflektierteren Herangehensweise an das Recht führen und die Fähig-

1 In den folgenden Überlegungen finden sich Gedanken, die in Gesprächen mit und nach Lektüre von Beiträgen von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf entstanden sind, meinem akademischen Lehrer, dem ich hiermit dafür danke, dass er meine Ausflüge in andere Disziplinen immer unterstützt, aber auch mit Hinweisen auf den entsprechenden Wissenschaftsethos und einer gesunden Skepsis begleitet hat. Unter anderem sein Beitrag in dem von mir 2012 herausgegebenen Band „Gehört mein Körper noch mir?“ liegt dem folgenden Überblicksartikel, in dem es um die Bezüge der Juristischen Fakultät Hannover zur Interdisziplinarität gehen soll (damals und heute), zentral zugrunde. Danken möchte ich an dieser Stelle auch der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover dafür, mich vor über zehn Jahren berufen zu haben und mir bis heute einen großartigen Ort für meine Forschung und Lehre zu bieten, gerade auch für rechtsgebiets- und disziplinübergreifende Grenzgänge und grundlegende Überlegungen.

2 Rückert, Profile der Jurisprudenz in Hannover seit 1974, in: Kaal/Schmidt/Schwartz (Hrsg.), Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner – Recht im ökonomischen Kontext, Tübingen 2014, S. 217 ff.; Wolf, 50 Jahre Loccum, HanLR 2018, 1 ff.

keit verbessern, gerechte und sozial verantwortliche Lösungen für rechtliche Herausforderungen zu entwickeln.³

Die interdisziplinäre Ausrichtung ist allerdings nicht ohne Kritik geblieben.⁴ Neben der grundsätzlichen Kritik an der Überschreitung von Disziplingrenzen oder der Ausrichtung der Fakultät wurde teilweise bezweifelt, dass es sich hier um wahre „Interdisziplinarität“ gehandelt hat und die Disziplinen nicht eher nebeneinander unterrichtet wurden, ohne dass intensive, das Recht tatsächlich verständlicher machende Bezugnahmen stattgefunden hätten. Diskutiert wurde überdies die Frage, wie tiefgreifend die Integration der Sozialwissenschaften in die juristische Lehre sein sollte und wie dies die Identität der juristischen Profession verändert. Schlussendlich ist es wahrscheinlich – zumindest auch – dem weiterhin auf das Staatsexamen ausgerichteten Studium geschuldet, dass sich die Interdisziplinarität in der heutigen Ausbildung weniger stark vertreten findet, vgl. hierzu § 5a II, III DRiG.⁵ Diese Realität steht immer komplexeren Problemen der modernen Gesellschaft gegenüber, die sich in allen Berufen, auch den juristischen, niederschlagen.⁶ Insbesondere aber in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung erscheint eine disziplinenübergreifende Herangehensweise bei der Suche nach Lösungen für diese Probleme angemessen. Das bedeutet nicht zwingend, dass die jeweilige Person in verschiedenen Disziplinen ausgebildet bzw. Expertin sein muss; es kann auch eine gute Zusammen-

3 Rückert, Profile (Fn. 2); Wolf (Fn. 2), HanLR 2018.

4 Rückert, Profile (Fn. 2); Wolf (Fn. 2), HanLR 2018.

5 Zu den aktuellen Reformüberlegungen im Überblick, <https://iurreform.de> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).

6 Das Thema ist aus der Rechtswissenschaft nie ganz verschwunden; immer wieder befassen sich bis heute Beiträge auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit Interdisziplinarität, vgl. exemplarisch: Dörenbach, Mehr Interdisziplinarität wagen – über den Nutzen der Rechtstatsachenforschung, in: Ammann/Bottega/Bukovac (Hrsg.), Verantwortung und Recht – 62. Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2022, S. 235 ff.; Esmer/Knapp, Herausforderungen einer interdisziplinären Rechtswissenschaft im Angesicht der Digitalisierung, RW 2023, 107 ff.; Grundmann, Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität, JZ 2013, 693 ff.; Huster, Rechtswissenschaft und Interdisziplinarität – Einige Beobachtungen aus der Werkstatt, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2015, 143 ff.; Stark, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, Tübingen 2022; Zimmermann, Interdisziplinarität – eine Gefahr für den Vorrang des Gesetzes?, in: Ammann et al. (Hrsg.), Verantwortung und Recht (s.o.), S. 215 ff. Diese weiterhin stattfindende Debatte ist für die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft überaus wichtig. In diesem Beitrag soll es jedoch nicht um eine Weiterentwicklung dieser Diskussion, sondern primär um eine Betrachtung der Juristischen Fakultät der LUH früher und heute aus dieser Perspektive gehen.

arbeit verschiedener Disziplinen bedeuten. Es geht also oft nicht primär um intrapersonelle Interdisziplinarität, sondern um die Kooperation mehrerer Personen aus unterschiedlichen Disziplinen. Wie eine solche aussehen könnte, wird im Folgenden betrachtet. Denn nur auf diese Weise bleibt es möglich, den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, die auch an die Rechtswissenschaft herangetragen werden, adäquat zu begegnen. Das zeigt sich, wie wir sehen werden, auch an verschiedenen Forschungsprojekten der Fakultät, unter anderem an meinem Lehrstuhl.⁷

Die folgenden Überlegungen zur Interdisziplinarität stützen sich auf Aufsätze von *Eric Hilgendorf*, *Jan-Christoph Marschelke* und *Jan Schuhr* sowie meine Überlegungen zu dieser Thematik aus dem Buch „Gehört mein Körper noch mir“,⁸ da hier die Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften m.E. aus vier wichtigen Perspektiven beleuchtet wird. Dabei geht es darum, einige Schlaglichter zu setzen und Fragen aufzuwerfen, gerade auch für Leser:innen, die sich ohne detailliertes Vorwissen für die Thematik interessieren. Es geht also keinesfalls darum, endgültige Antworten oder Rezepte für interdisziplinäres rechtliches bzw. rechtswissenschaftliches Arbeiten zu liefern. Um einen Einblick auch in die aktuelle Arbeit der Juristischen Fakultät zu erhalten, werden zudem Beispiele herausgegriffen, in denen sich an ihr gerade auch heute noch Interdisziplinarität findet.

1. Mögliche theoretische Grundlagen der Interdisziplinarität

An dieser Stelle ist es nicht möglich, auf alle Aspekte interdisziplinären Forschens und Arbeitens einzugehen. Stattdessen sollen einige Punkte beleuchtet werden, die m.E. bei jeder rechtswissenschaftlichen Tätigkeit zu beachten sind und auch zu einer Grundlage meiner Forschung geworden sind. Hierfür möchte ich gemeinsam mit *Eric Hilgendorf*, dessen Forderung nach reflektierter Interdisziplinarität (und Rechtswissenschaft als solcher) ich mich anschließe, auf das „Ethos der Wissenschaft“ nach *Robert K. Merton* verweisen.⁹ Dieses stützt sich auf folgende Pfeiler:

⁷ <https://www.jura.uni-hannover.de/de/beck/forschung> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).

⁸ *Beck* (Hrsg.), Gehört mein Körper noch mir? Strafgesetzgebung zur Verfügungsbefugnis über den eigenen Körper in den Lebenswissenschaften, Baden-Baden 2012.

⁹ Zum Folgenden detailliert *Hilgendorf*, Das Ethos der Wissenschaft und der Gedanke der Interdisziplinarität, in: *Beck* (Hrsg.), *Körper* (Fn. 8), S. 13 ff.

Universalismus: Dieses Prinzip besagt, dass Wahrheitsansprüche in der Wissenschaft unabhängig von persönlichen oder sozialen Eigenschaften ihrer Vertreter, wie ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Klassenzugehörigkeit oder persönlicher Qualitäten, nach objektiven, wissenschaftlichen Kriterien bewertet werden müssen. Wissenschaftliche Karrieren müssen allen hinreichend talentierten Personen offenstehen, da Einschränkungen basierend auf anderen Kriterien als „dem Mangel an Fortschritt den Wissensfortschritt gefährden“.¹⁰ Diese Haltung spiegelt das demokratische Ethos und erleichtert die Durchsetzung universalistischer Prinzipien in der Wissenschaft.¹¹

Kommunismus: Unter „Kommunismus“ versteht Merton, dass die materiellen Ergebnisse der Wissenschaft der gesamten Forschergemeinschaft zustehen und nicht als Eigentum einzelner betrachtet werden dürfen, da sie ein Produkt sozialer Zusammenarbeit und somit ein gemeinschaftliches Erbe sind. Diese Auffassung steht in Spannung zum Patentrecht und Urheberrecht, da sich nach dem Kommunismus der Anspruch eines Wissenschaftlers sich auf Anerkennung und Wertschätzung beschränkt, und betont die Bedeutung der Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse innerhalb der Gemeinschaft.¹²

Uneigennützigkeit: Uneigennützigkeit ist nach Merton das dritte Merkmal des wissenschaftlichen Ethos. Forscher sollten sich nicht (nur) von persönlichem Nutzen leiten lassen, sondern von den Zielen der Wissenschaft. Zudem soll die Forschung der ständigen Kontrolle durch Fachkollegen unterliegen und öffentlich sowie überprüfbar sein. Merton erkennt dabei jedoch durchaus an, dass sich in der Wissenschaft Konkurrenz und das Streben nach Priorität finden und auch der Wettlauf um Fördermittel sowie nicht selten auftretende Selbstinszenierung Herausforderungen für diese Forderung darstellen.¹³

Organisierter Skeptizismus: Als das vierte grundlegende Prinzip identifiziert Merton den organisierten Skeptizismus, der verlangt, dass wissen-

¹⁰ Zum Folgenden generell Merton, The Normative Structure of Science (1942), in: ders., Storer (Hrsg.), The Sociology of Science – Theoretical and Empirical Investigations, Chicago 1973, S. 267 ff.; bei Hilgendorf und hier zitiert nach der dt. Übersetzung „Wissenschaft und demokratische Sozialstruktur“, in: Weingart (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie, Bd. 1: Wissenschaftliche Entwicklung als sozialer Prozeß, Frankfurt a.M. 1973, S. 45 ff.

¹¹ Merton, Wissenschaft (Fn. 10), S. 48 ff..

¹² Merton, Wissenschaft (Fn. 10), S. 51 ff.

¹³ Merton, Wissenschaft (Fn. 10), S. 54 f..

schaftliche Aussagen ständig hinterfragt werden können. Das kann zu potenziellen Konflikten mit gesellschaftlichen Institutionen wie z.B. der Religion führen, da Forscher keine strikte Trennung zwischen sakralen und profanen Themen akzeptieren. Merton bemerkt, dass, obwohl die Macht religiöser Institutionen seit der Aufklärung abgenommen hat, wissenschaftliche Forschung weiterhin, besonders in autoritären bzw. totalitären Staaten, durch wirtschaftliche und politische Gruppen behindert werden kann, die versuchen, den skeptischen Geist durch die Schaffung von Tabuzonen einzuschränken.¹⁴

Die Übertragung von Mertons Modell auf die Rechtswissenschaft lässt sich zweifellos hinterfragen; es mag gute Gründe dafür geben, dass seine wissenschaftssoziologischen Arbeiten in der deutschsprachigen Rechtslehre kaum Beachtung finden, die über die intradisziplinären Verständnisschwierigkeiten zwischen der juristischen Grundlagenforschung und den dogmatischen Bereichen der Rechtswissenschaft hinausgehen. Doch wenn man Recht als Mittel zur Steuerung sozialer Prozesse und Rechtswissenschaft damit zumindest auch als angewandte Sozialwissenschaft ansieht – was der Hannoveraner Tradition durchaus angemessen erscheint – ist es zugleich nicht von vorneherein unplausibel, diese Prinzipien auch in der rechtswissenschaftlichen Forschung hochzuhalten.¹⁵

Diese Prinzipien sind zudem für die hier im Fokus stehende Interdisziplinarität relevant, da sie einen Rahmen bieten, innerhalb dessen die juristische Forschung von einem rein dogmatischen Ansatz zu einer eher evidenzbasierten, interdisziplinären Herangehensweise übergehen kann. Hierzu seien an dieser Stelle nur einige erste Gedanken geäußert, die weitergehender Untersuchung bedürfen. So ließe sich Universalismus auch auf die Disziplinzugehörigkeit übertragen, das heißt u.a. Kriterien für die Überprüfung der Forschung müssen disziplinübergreifend anwendbar sein. Das gilt erst recht für die Zugänglichkeit der Erkenntnisse im Sinne des ‚Kommunismus‘ – diese wird häufig durch Interdisziplinarität erleichtert, vgl. dazu im Folgenden. Mit Blick auf die Uneigennützigkeit könnte man derzeit argumentieren, dass selbst gewisse Nachteile durch Interdisziplinarität, wie eine längere Dauer der Forschungsprojekte oder verringerte Anerkennung in der eigenen Disziplin (mehr dazu unter 4.b)), in Kauf genommen werden sollten (was nichts daran ändert, dass das eigentliche Problem

14 Merton, Wissenschaft (Fn. 10) S. 55.

15 Hilgendorf, Ethos (Fn. 9), S. 18 ff.

auf der strukturellen Ebene liegt, vgl. dazu später). Schließlich ist gerade auch der organisierte Skeptizismus eng verbunden mit Interdisziplinarität, denn die Interaktion mit anderen Disziplinen kann dazu beitragen, die Prämissen und Methoden der eigenen Disziplin kritisch zu hinterfragen, neue Blickwinkel einzubringen und so das Hinterfragen neu zu befeuern. Das könnten bereits erste Anregungen dafür sein, dass rechtliche Argumentationen und Entscheidungen empirische Evidenzen und Theorien aus anderen Disziplinen berücksichtigen sollten. Denn dies könnte die kritische Auseinandersetzung mit Rechtsnormen und -praktiken fördern und eine dynamische, reflektierte Anpassung des Rechts und seiner Analyse an gesellschaftliche Veränderungen fördern und so eine dem Ethos verpflichtete Rechtswissenschaft bekräftigen.¹⁶

2. Mögliche Funktionen von Interdisziplinarität (in den Rechtswissenschaften)

Interdisziplinarität bedeutet regelmäßig die Integration von Methoden, Theorien und Perspektiven aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen bei der wissenschaftlichen Analyse, im Fall der Rechtswissenschaften mit dem Ziel, komplexe rechtliche bzw. rechtstheoretische oder rechtspolitische Fragestellungen zu untersuchen. Dabei geht man über traditionelle rechtswissenschaftliche Analysemethoden hinaus, um ein umfassenderes Verständnis der Probleme zu erlangen, die oft auch gesellschaftliche, ökonomische, ethische und politische Dimensionen berühren. Betrachten wir zunächst mit *Hilgendorf* die Funktionen, die Interdisziplinarität für die Rechtswissenschaft erfüllen könnte, wobei diese Aufzählung keinesfalls als vollständige Liste verstanden werden will.¹⁷

Verständlichkeit in der Wissenschaftskommunikation: Interdisziplinäre Arbeit erfordert von Forschenden, ihre Konzepte, Herausforderungen und Lösungsvorschläge so deutlich zu kommunizieren, dass sie auch von Fachfremden verstanden werden. Das ermöglicht eine allgemeinverständliche Aufbereitung und Verbreitung des eigenen Forschungsfeldes.¹⁸

Erweiterung der eigenen Perspektive: Der Austausch mit Kolleg:innen aus anderen Disziplinen, die sich für ähnliche Fragestellungen interessieren,

¹⁶ *Hilgendorf*, Ethos (Fn. 9), S. 20 ff., der zugleich noch das Postulat der wissenschaftlichen Wertfreiheit betont.

¹⁷ Zum Folgenden detailliert *Hilgendorf*, Ethos (Fn. 9), S. 24 ff.

¹⁸ Diese Funktion hofft auch der vorliegende Beitrag über die Interdisziplinarität als solche zu erfüllen, der sich mit Blick auf eine möglichst interdisziplinäre Leserschaft

kann ‚frischen Wind‘ in die eigene Forschung bringen und zu neuen Fragen anregen. Das kann zusätzlich auch dazu führen, dass relevante Themen erkannt werden, die in der eigenen Disziplin noch nicht angekommen waren.

Verbesserung der Heuristik: Die Zusammenarbeit über Fachgrenzen hinweg ermöglicht es, alte Probleme aus neuen Perspektiven zu betrachten und kann deshalb bei der Entdeckung neuer Ansichten, Lösungswege, Fragestellungen und Theorien hilfreich sein.

Kritische (Selbst-)Reflexion: Interdisziplinäre Begegnungen ermöglichen durch die Distanzierung mehr als bloße Anregung oder neue Ideen, sondern neue Formen der kritischen Reflexion der eigenen fachlichen Ansätze und Ergebnisse, indem sie die Wissenschaftlerin mit alternativen Herangehensweisen und Erkenntnissen zu denselben Fragen konfrontieren und so nicht zuletzt das Bewusstsein für die Relativität der eigenen Sichtweise schärfen.

Zweifellos werden nicht bei jeder interdisziplinären Forschung alle Funktionen gleichermaßen erfüllt, sondern möglicherweise nur einzelne oder einige davon in wechselnder Kombination. Dennoch ist es sinnvoll, interdisziplinäres Vorgehen auch mit Blick darauf zu untersuchen, ob es eine dieser oder eine andere sinnvolle Funktion erfüllt, oder ob es lediglich ein taktisches Manöver darstellt, das nach außen die Anforderungen der Wissenschaftsförderung nach mehr Interdisziplinarität erfüllt, intern aber mehr Nachteile als Nutzen bringt – auch für die Interdisziplinarität als solche.

3. Interdisziplinarität in der Praxis: Chancen und Herausforderungen

Die praktische Umsetzung interdisziplinären Arbeitens – insbesondere in gemeinsamen Forschungsprojekten – sieht sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert; gleichzeitig birgt diese Art des Forschens aber auch einige Chancen. Beide seien im Weiteren betrachtet.

bewusst an Jurist:innen ebenso wie an alle an der Fakultät, ihrer Geschichte, ihrer Forschung und dem Thema der Interdisziplinarität allgemein Interessierte wendet.

a) Chancen der Interdisziplinarität (in der Rechtswissenschaft)

Interdisziplinarität birgt – deshalb betrachten wir sie überhaupt – zweifellos Chancen für die Rechtswissenschaft.¹⁹ Die oben genannten Funktionen spiegeln sich hierin, können doch gerade die Erfüllung dieser Funktionen Chancen begründen – hier wird versucht, dies zu ergänzen: Was sind die Chancen interdisziplinären Vorgehens für die Wissenschaft oder die Öffentlichkeit? Für ein vollständiges Bild der Einbeziehung der Erkenntnisse anderer Disziplinen in rechtswissenschaftliche Forschung sind diese genauer zu betrachten.

Umfassenderes Verständnis komplexer Probleme: Durch die Einbeziehung von Erkenntnissen aus den Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften können juristische Fragestellungen in einem breiteren Kontext betrachtet werden. Gesellschaftliche Entwicklungen, empirische Feststellungen oder ethische Erwägungen helfen dabei, möglichst viele Facetten eines Problems zu verstehen. Aus rechtlicher Perspektive bedeutet das unter anderem, die Auswirkungen rechtlicher Entscheidungen und Gesetze auf die Gesellschaft besser zu verstehen und zu analysieren. Dabei geht es an dieser Stelle zunächst um ein nicht zwingend zielgerichtetes, rein analytisches Verstehen.

Evidenzbasierte, nachhaltige Lösungen: Dieses weitreichende Verständnis kann Selbstzweck sein, typischerweise hilft es aber auch dabei, Lösungen zu entwickeln, die nachhaltiger zu sein versprechen als die ausschließlich innerhalb einer Disziplin gefundenen Lösungen. Durch die Einbeziehung empirischer Daten und sozialwissenschaftlicher Methoden können die Effekte von Gesetzgebungen auf Individuen und Gruppen präziser erfasst und bewertet werden. Dies führt zu einer evidenzbasierten, überzeugenden Rechtspolitik.

Verbesserung der Rechtspraxis und -wissenschaft: Indirekt führt interdisziplinäre Forschung damit zu einer Verbesserung der Rechtsdogmatik und Rechtswissenschaft. So hat die Reflexion über die Methoden und Prämissen anderer Disziplinen oft zur Folge, die eigene Vorgehensweise aus größerer Distanz zu betrachten. Schon das kann zur Verbesserung der Qualität der Ergebnisse beitragen. Zudem lassen sich an einigen Stellen Methoden empirischer Wissenschaften oder normative Überlegungen der Ethik direkt implementieren. Die Öffnung der Rechtswissenschaft für andere

19 Vgl. hierzu die Überlegungen von *Hilgendorf*, Ethos (Fn. 9) und *Hilgendorf*, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, JZ 2010, S. 913 ff.

Disziplinen könnte dazu beitragen, sie als angewandte Sozialwissenschaft zu etablieren. Ein solches Verständnis, das gerade auf die Anwendung der Erkenntnisse in der Praxis blickt, könnte nicht nur das Selbstverständnis der Disziplin erweitern, sondern auch ihre Relevanz erhöhen.

Die Chancen der Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft sind jedoch nur dann umfassend nutzbar, wenn die anderen Disziplinen reflektiert eingebunden werden, vgl. dazu sogleich. Zudem ist es erforderlich, sie in Verhältnis zu den Herausforderungen zu setzen.

b) Herausforderungen der Interdisziplinarität (in der Rechtswissenschaft)

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Rechtswissenschaft stößt auf eine Vielzahl von Herausforderungen, die sich unter anderem aus der Natur der Disziplin, den Unterschieden zu anderen Disziplinen und den strukturellen Gegebenheiten der akademischen Welt ergeben.

*Sprach- und Verständnisbarrieren:*²⁰ Eines der grundlegendsten Hindernisse für effektive interdisziplinäre Arbeit sind die jeweiligen Fachsprachen der Disziplinen. Neben eigener Theoriebildung und methodologischen Ansätzen entwickelt jedes Fach auch eine eigene Terminologie, die für Außenstehende in ihrer Tiefe und Bedeutung oft schwer zu durchdringen sind. Dies führt zu Sprachbarrieren zwischen den Disziplinen. So kann beispielsweise der Begriff „Effizienz“ in der Ökonomie eine quantitativ messbare Größe meinen, während er in der Rechtswissenschaft unter Umständen normativ aufgeladen ist. Insbesondere derartige divergierende Bedeutungen desselben Begriffs können zu Missverständnissen und Kommunikationsproblemen führen.

*Unterschiede zwischen empirischer, analytischer und normativer Forschung:*²¹ Empirische Forschung, wie sie zum Beispiel in Disziplinen wie der Soziologie, Psychologie oder Ökonomie eine zentrale Rolle spielt, basiert auf Daten, Sammlung, Beobachtung, Analyse. Zweifellos könnte all dies wichtige Einblicke in die Funktionsweise des Rechts in der Gesellschaft liefern. Die Einarbeitung dieser Perspektiven erfordert jedoch eine Öffnung der Rechtswissenschaft für methodologische Ansätze, die über die klassische Rechtsdogmatik hinausgehen. Die reine Deduktion der allgemeinen Regel auf den Einzelfall, oft unter allgemeinem Verweis auf nicht überprüfte

20 Beck, Interdisziplinarität im Kontext von Gesetzgebung, in: dies. (Hrsg.), Körper (Fn. 8), S. 29 ff. m.w.N.

21 Beck, Interdisziplinarität (Fn. 20), S. 34 f.

gesellschaftliche Strömungen oder die Vernunft eines durchschnittlichen Menschen, kann aus einer interdisziplinären Perspektive kaum überzeugen.

*Institutionelle und strukturelle Hürden:*²² Universitäten und Forschungseinrichtungen sind traditionell nach Disziplinen organisiert, was die Förderung und Durchführung interdisziplinärer Forschung erschweren kann. Finanzierungsquellen, Bewertungskriterien für wissenschaftliche Leistungen und Karrierepfade sind häufig auf disziplinäre Erfolge ausgerichtet, was wenig Raum für interdisziplinäre Unternehmungen lässt. Darüber hinaus kann die Einbindung von Forschenden aus verschiedenen Disziplinen in ein gemeinsames Projekt logistische und administrative Herausforderungen mit sich bringen, von der Koordination der Zusammenarbeit ohne für alle greifbare administrative Unterstützung bis hin zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Ressourcenverteilung angesichts der unterschiedlichen Kosten der Forschung in verschiedenen Disziplinen (z.B. empirischer Forschung). Hinzu kommt, dass es nur wenige interdisziplinäre Publikationsorgane gibt, in denen die gemeinsamen Erkenntnisse veröffentlicht werden könnten.

Diese Herausforderungen verdeutlichen, dass die Förderung der Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft nicht nur eine Frage der wissenschaftlichen Neugier oder der methodologischen Erweiterung ist, sondern auch tiefgreifende Anpassungen in der Kommunikation, der Ausbildung und den institutionellen Strukturen erfordert. Die Überwindung dieser Hindernisse ist essenziell, um das volle Potenzial interdisziplinärer Ansätze in der Rechtswissenschaft ausschöpfen zu können, und erfordert ein konkretisiertes Vorgehen aller Beteiligten.

4. Konkretisierungen der Interdisziplinarität mit Blick auf die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Bevor wir jedoch auf die kritische Reflexion und mögliche Lösung zu einer Verbesserung der Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften kommen, sei auf einige Beispiele eingegangen. Dabei geht es nicht nur darum, konkrete interdisziplinäre Forschungen und Projekte der Juristischen Fakultät in Hannover vorzustellen, sondern auch, anzudeuten, wie bei der Beantwortung verschiedener rechtswissenschaftlicher Fragen ein interdisziplinäres Vorgehen generell helfen könnte.

²² Beck, Interdisziplinarität (Fn. 20), S. 36 f.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass jedenfalls die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung ohnehin typischerweise eine Querschnittsmattheit darstellt und somit zwangsläufig Disziplingrenzen überschreitet – so weist die Rechtsphilosophie Nähe zur Philosophie auf, die Rechtsgeschichte zur Geschichte allgemein, die Rechtssoziologie zur Soziologie, und so weiter. Die in diesen jeweiligen anderen Disziplinen nicht selten stattfindende Interdisziplinarität setzt sich dann auch in der grundlagenbezogenen Rechtswissenschaft fort, die dort gewonnenen Erkenntnisse über das „Wie“ gelungener Interdisziplinarität lassen sich für andere Projekte zu konkreten rechtlichen Fragen häufig übertragen, die erworbenen Fähigkeiten in spezifische Kontexte mitnehmen.²³

*Kriminalpolitik:*²⁴ Ein erstes Beispiel für unsere Thematik ist die Kriminalpolitik, in der interdisziplinäre Forschung unter anderem dazu beitragen kann, die Wirksamkeit von Strafmaßnahmen zu evaluieren und Ansätze zur Prävention von Kriminalität zu entwickeln, die soziologische und psychologische Erkenntnisse berücksichtigen.²⁵ Dabei handelt es sich aber nicht nur um von der Politik betrachtete Fragen – die letztlich immer interdisziplinäre Fragen sind – sondern die Kriminalpolitik wird ja nicht selten von strafrechtswissenschaftlicher Expertise unterstützt. Diese erfolgt keineswegs nur dann, wenn sie konkrete Gesetzesvorschläge oder politische Richtungen vorschlägt. In diesen Kontexten gilt es zwar besonders, die Erkenntnisse der anderen Disziplinen, im besten Fall auch ethische Aspekte, nicht unberücksichtigt lassen. Aber auch in der klassischen Anwendung des Rechts im konkreten Einzelfall sollten diese Erkenntnisse berücksichtigt werden.

-
- 23 Aus einer interdisziplinären Ringvorlesung entstand beispielsweise der Band *Beck/Meder* (Hrsg.), *Jenseits des Staates? Über das Zusammenwirken von staatlichem und nicht-staatlichem Recht*, Göttingen 2021.
 - 24 Zwei Mitglieder der Fakultät wirken etwa im Kriminalpolitischen Kreis an verschiedenen Projekten mit, bei denen es gerade auch um die politische Umsetzung der aus der Wissenschaft entwickelten Vorschläge geht – und die regelmäßig durch interdisziplinäre Erkenntnisse bereichert sind. <https://www.kriminalpolitischerkreis.de/> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).
 - 25 Projekte aus dem Bereich der Kriminalwissenschaften, die Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen einbeziehen, finden sich regelmäßig am Lehrstuhl von Bernd-Dieter Meier, <https://www.jura.uni-hannover.de/de/meier/aktuelles> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024). Und auch am Lehrstuhl von Sascha Ziemann steht der interdisziplinäre und internationale Austausch im Fokus, <https://www.jura.uni-hannover.de/de/ziemann/forschung> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).

Internationales Recht, Rechtsvergleichung: Die rechtswissenschaftliche Arbeit im Bereich des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung kann unter anderem von der Zusammenarbeit mit Anthropologen und Kulturwissenschaftlern profitieren, um kulturelle Besonderheiten und Traditionen in die Formulierung und Umsetzung internationaler Abkommen, aber auch in einen der kulturellen Verschiedenheiten bewussten Vergleich des Rechts einfließen zu lassen.²⁶ Dies trägt dazu bei, kulturelle Sensibilitäten zu berücksichtigen und die Akzeptanz und Wirksamkeit internationaler oder aus dem Vergleich gewonnener Regelungen zu erhöhen. Für viele Projekte in diesem Kontext spielen überdies politische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

*Gesundheitsrecht:*²⁷ Das Gesundheitsrecht kann durch die Zusammenarbeit mit z.B. der Medizin, der Medizinethik, aber auch Gesundheitsökonomie bereichert werden, um zum einen die realen medizinischen Verfahren zu erfassen, hier auch die tatsächlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, aber auch sorgsam abgewogene moralische und ökonomische Argumente einzubeziehen. Das kann Effizienz und Gerechtigkeit des Gesundheitssystems und der darauf bezogenen Regulierung steigern. Ein aktuelles Beispiel einer derartigen interdisziplinären Kooperation auf politischer Ebene sind die Regelungen und Beschlüsse zur Beherrschung der Corona-Krise.²⁸ Nicht nur bei der gesetzgeberischen Entscheidung, auch bei der Rechtsanwendung spielten insofern Erkenntnisse vieler anderer Disziplinen eine Rolle.

*Digitalisierung / Künstliche Intelligenz und Recht:*²⁹ Die Digitalisierung und zunehmende Bedeutung der Künstlichen Intelligenz stellt das Recht vor fundamentale Herausforderungen. Um rechtliche Rahmenbedingungen

26 Zur Vergleichbarkeit von Interkulturalität und Interdisziplinarität vgl. detailliert *Marschelke, Erkenntnisse aus der Interkulturalität: nutzbar für Interdisziplinarität?*, in: Beck (Hrsg.), *Körper* (Fn. 8), S. 85 ff. Zu den daraus gewinnbaren Erkenntnissen für interdisziplinäres Arbeiten vgl. sogleich unter 5.

27 Vgl. etwa das Beispiel der hypothetischen Einwilligung bei *Schuhr, Interdisziplinarität* bei der Begründung rechtlicher Prämissen, in: Beck (Hrsg.), *Körper* (Fn. 8), S. 53 ff.

28 Vgl. hierzu die Beiträge im Band *Pohlreich/Beck/Meier/Stefanopoulou/Ziemann* (Hrsg.), *Strafrecht in der Krise – Erkenntnisse zum gesamten Strafrecht nach zwei Jahren Pandemie*, Baden-Baden 2022.

29 So finden sich z.B. am Forschungsbereich Recht der Informationsgesellschaft und Recht des geistigen Eigentums an der Juristischen Fakultät Hannover interdisziplinäre Projekte, <https://www.jura.uni-hannover.de/de/forschung/forschungsbereich-e/recht-der-informationsgesellschaft-und-recht-des-geistigen-eigentums> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024); auch die Projekte MeHuCo oder vALID, die an meinem

für diese – und andere – modernen Technologien zu schaffen, ist es erforderlich, nicht nur die Technologien, sondern auch deren Auswirkungen auf die Gesellschaft umfassend zu verstehen. So lässt sich die Verantwortlichkeit in Interaktion mit Künstlicher Intelligenz nicht festlegen, ohne die Problematik der Selbst-Lernens der Maschinen in ihrer Bedeutung zu erfassen – dies ließe sich für viele weitere Phänomene fortsetzen. Dabei muss die Rechtswissenschaftlerin weder selbst zur Informatikerin werden oder empirische Forschung vornehmen, aber wie in den anderen Bereichen auch entweder mit Expertinnen aus diesem Bereich zusammenarbeiten oder zumindest die Erkenntnisse dieser Disziplinen einbeziehen und interpretieren können.

Diese Beispiele zeigen nur einige Möglichkeiten, wie interdisziplinäre Ansätze in der Gesetzgebung und Rechtsprechung genutzt werden können, um komplexe Probleme zu adressieren. Die Liste ließe sich um zahlreiche weitere Projekte erweitern, dies muss jedoch weiteren Untersuchungen überlassen bleiben, ebenso wie eine tiefergehende Analyse der hier angerissenen Aspekte.

5. Reflexion und Lösungsansätze

Die Einbindung interdisziplinärer Ansätze in die Rechtswissenschaften eröffnet, wie wir gesehen haben, zweifelsohne ein breites Spektrum an Möglichkeiten, rechtliche Fragestellungen in einem umfassenderen Kontext zu betrachten und zu bearbeiten. Insgesamt bedürfen die bisherigen Überlegungen einer kritischen Reflexion – unter Einschluss der Frage, warum die Rechtswissenschaft bisher jedenfalls in der Ausbildung andere Disziplinen nur zurückhaltend einbindet und auch in der Forschung die Grenzen der eigenen Disziplin jedenfalls nicht regelmäßig überschreitet.

Zu reflektieren ist zunächst die Besonderheit der Rechtswissenschaft.³⁰ Insofern ist zu fragen, inwieweit die Rechtswissenschaft ihre spezifischen Stärken, insbesondere die Fähigkeit zur normativen Analyse und zur Entwicklung kohärenter Rechtssysteme, bewahren kann, während sie gleichzeitig Methoden und Erkenntnisse aus anderen Disziplinen integriert. Es besteht die Gefahr, dass eine zu starke Betonung empirischer oder sozial-

Lehrstuhl durchgeführt werden bzw. wurden, sind interdisziplinär, <https://www.jura.uni-hannover.de/de/beck/forschung> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).

³⁰ *Hilgendorf, Ethos* (Fn. 9); *Beck, Interdisziplinarität* (Fn. 20), S. 45 (zur Aufgabenteilung).

wissenschaftlicher Ansätze die juristische Methodik verwässert und die Einzigartigkeit rechtswissenschaftlicher Perspektiven in den Hintergrund drängt. Insofern ist allerdings zu entgegnen, dass es keineswegs darum geht, die klassische rechtswissenschaftliche Tätigkeit zu ersetzen. Diese und die Rechtsdogmatik haben selbstverständlich weiterhin eine Berechtigung, zeichnen die Rechtswissenschaft aus und sind insofern auch zentrale Materie der juristischen Ausbildung. Die interdisziplinäre Perspektive soll dies nur ergänzen. Wenn man überdies berücksichtigt, dass viele Prämissen der juristischen Tätigkeit auf Annahmen beruhen, die letztlich nicht rechtswissenschaftlich, sondern nur durch Erkenntnisse anderer Disziplinen (z.B. Medizin, Psychologie oder Soziologie) untermauert oder widerlegt werden können,³¹ sollte deren Einbeziehung die Identität der Rechtswissenschaft und ihre Besonderheit – nämlich die auf diesen Prämissen aufbauende Tätigkeit – eher stärken denn schwächen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Qualität und Tiefe der interdisziplinären Integration.³² Die effektive Einbindung der Erkenntnisse anderer Disziplinen verlangt mehr als oberflächliches Wissen, vielmehr eine tiefgehende Auseinandersetzung mit und ein Verständnis für fremde Methoden und Theorien. Dies kann wie dargestellt eine erhebliche Herausforderung darstellen, insbesondere in Bildungssystemen, die traditionell auf eine disziplinäre Ausbildung ausgerichtet sind.³³ Da aber auch die Zusammenarbeit mit den Forscherinnen anderer Disziplinen voraussetzungsvoll ist, besteht die Gefahr, dass Interdisziplinarität oft lediglich als Schlagwort dient, ohne dass eine echte Synthese oder ein fruchtbare Austausch zwischen den Disziplinen stattfindet. Eine mögliche Herangehensweise ist die Übertragung von Erkenntnissen aus der Interkulturalität: Die Konfrontation mit der „Fremdheit“ anderer Disziplinen ist durchaus vergleichbar mit der Begegnung verschiedener Kulturen, so dass sich hier zweifellos Anregungen finden lassen.³⁴ Das gilt nicht zuletzt für die Suche nach einer gemeinsamen Sprache,³⁵ unter Anerkennung dessen, dass die gemeinsame Sprache aus Perspektive der jeweiligen Disziplin immer ungenügend erscheinen wird – was gerade nicht heißt, dass ein kleinster gemeinsamer

31 *Schuhr*, Interdisziplinarität (Fn. 27), S. 54 ff.

32 Zu gelingender Interdisziplinarität siehe auch *Hilgendorf*, Ethos (Fn. 9), S. 27.

33 Zu den aktuellen Reformüberlegungen im Überblick, <https://iurreform.de/> (zuletzt abgerufen am 26.2.2024).

34 *Marschelke*, Erkenntnisse (Fn. 27), S. 83 ff.

35 *Beck*, Interdisziplinarität (Fn. 20), S. 41 ff.

Nenner im überwiegenden Interesse der Interdisziplinarität nicht gefunden werden kann. Auch die Erarbeitung gemeinsamer methodologischer und epistemologischer Grundlagen erfordert Anstrengung, gegenseitigen Respekt und eine kontinuierliche Lernbereitschaft.³⁶ Notwendig sind zudem Ambiguitätstoleranz, Selbstreflexion und Fähigkeit zur effektiven, offenen Kommunikation.³⁷ Dies sollte in der Lehre und Forschung jedoch nicht undenkbar sein, im Gegenteil. M.E. wird diese Anstrengung jedenfalls dann, wenn der Nutzen interdisziplinären Arbeitens deutlich wird, in vielen Fällen gerne auf sich genommen, handelt es sich doch um Werte, die sich ebenfalls schon in dem spiegeln, was oben als ‚Ethos der Wissenschaft‘ vorgestellt wurde und die deshalb in dieser durchaus verbreitet sind.

Ein weiteres kritisches Thema ist die institutionelle Unterstützung für interdisziplinäre Forschung und Lehre.³⁸ Trotz anerkannter Vorteile kämpfen interdisziplinäre Projekte oft mit strukturellen Hindernissen, von Ressourcenallokation bis hin zur akademischen Anerkennung. Dass von den Diskussionen zu Interkulturalität gelernt werden kann, gilt auch für strukturelle Aspekte: Die Zunahme echter Interdisziplinarität erfordert hier wie dort nicht nur individuelles Engagement, sondern auch strukturelle Anpassungen an Universitäten und Forschungseinrichtungen. Dass diese selten über Nacht geschehen, insbesondere in Zeiten finanzieller Knappheit, bedarf keiner näheren Ausführung. Es bleibt zu hoffen, dass verstärkte Einbindung anderer Disziplinen und der Ausbau entsprechender Angebote im Studium und der Forschung eine Anregung dafür bieten, auch auf struktureller Ebene darüber nachzudenken. Zudem ist auf diese strukturellen Schwierigkeiten immer wieder hinzuweisen, gerade wenn von z.B. Förderinstituten Interdisziplinarität gefordert wird. Und eine möglichst frühe Konfrontation der Studierenden mit anderen Disziplinen kann helfen, die Notwendigkeit von interdisziplinären Erkenntnissen zu verstehen, bevor ein zu enger, auf eine Disziplin fokussierter Blick das erschwert. Womit wir wieder zur Geschichte der Juristischen Fakultät zurückgekehrt wären³⁹ – ob die damalige Lösung die geeignete war, mag bezweifelt werden, aber sie erscheint ex post als interessanter Schritt in eine innovative, neue Denkweisen eröffnende Richtung. Dass sie heute nicht mehr rekonstruierbar ist, ist der Verfasserin bewusst, was nicht daran hindern soll, festzustellen, dass manchmal

36 Marschelke, Erkenntnisse (Fn. 27). S. 95 ff.

37 Marschelke, Erkenntnisse (Fn. 267), S. 98 ff.

38 Beck, Interdisziplinarität (Fn. 20), S. 45 ff. (mit Blick auf Gesetzgebungsprozesse).

39 Rückert, Profile (Fn. 2); Wolf (Fn. 2), HanLR 2018.

früher zumindest nicht alles nur schlecht war. Nur wäre es für die Zukunft wohl wichtig, neben dem Bereitstellen der entsprechenden Strukturen auch darauf zu achten, dass Interdisziplinarität gelebt wird, dass sie Zeit und Mühe braucht. Das gilt auch im Rahmen von Drittmittelprojekten – es ist sicher positiv, dass die Förderung regelmäßig von der Interdisziplinarität der Projekte abhängt, bei der Durchführung ist es dann aber wichtig, dass die Beteiligten genug Zeit für eine wirkliche Kooperation finden.

Wie festgestellt, wirft die Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft viele Fragen auf, etwa die Anwendung empirischer Forschungsergebnisse in normativen Kontexten. Die Nutzung sozialwissenschaftlicher Daten zur Unterstützung rechtlicher Argumentationen muss sorgfältig eingewoben werden, um sicherzustellen, dass die Standards guter Wissenschaft⁴⁰ (vgl. oben) gewahrt bleiben.

Eine mögliche Integration interdisziplinärer Ansätze in die Rechtswissenschaft erfordert letztlich eine sorgfältige Balance zwischen der Öffnung für neue Perspektiven und der Bewahrung der eigenen methodologischen und theoretischen Grundlagen. Kritische Reflexion dieser Prozesse ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Rechtswissenschaft ihre zentrale Rolle in der Gesellschaft effektiv und verantwortungsvoll erfüllen kann. Die Förderung einer Kultur der Offenheit und des gegenseitigen Respekts zwischen Disziplinen, die Entwicklung interdisziplinärer Ausbildungsprogramme und die Schaffung institutioneller Strukturen, die solche Forschungen unterstützen, sind entscheidend für den Erfolg interdisziplinärer Projekte in der Rechtswissenschaft.

Zusammenfassung

Im Rahmen unseres Beitrags haben wir Fragen zu interdisziplinärer Forschung und Ausbildung in den Rechtswissenschaften aufgeworfen, in Reminiszenz an die Integration sozialwissenschaftlicher Perspektiven, die in der ersten Hälfte ihrer 50-jährigen Geschichte an der Fakultät eine wichtige Rolle spielte. Die Herausforderungen der Interdisziplinarität, wie die Balance zwischen rechtswissenschaftlicher Kernkompetenz und dem Einbezug anderer Disziplinen, wurden ebenso diskutiert wie die Chancen, die sich aus dieser Öffnung ergeben. Allgemein zeigen diese Überlegungen, dass Interdisziplinarität nicht nur eine methodische Erweiterung für die Rechtswissenschaft darstellt, sondern auch eine notwendige Anpassung an die

40 Merton, Wissenschaft (Fn. 10).

sich wandelnden Bedingungen der aktuellen Gesellschaft. Zukünftig wird die Fähigkeit, über Disziplingrenzen hinweg zu arbeiten, m.E. immer mehr zu einer Grundvoraussetzung für die Entwicklung des Rechts. Das gilt für die dogmatische Beantwortung rechtlicher Fragestellungen, insbesondere aber die gesetzliche Einhegung politischer Herausforderungen. Auch die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover steht deshalb vor der Aufgabe, ihre Studierenden nicht nur mit juristischem Wissen, sondern auch mit einem tiefen Verständnis für interdisziplinäre Zusammenhänge auszustatten. Dies könnte durch noch engere Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und externen Institutionen ermöglicht werden.

Dass sich an der Juristischen Fakultät bereits Projekte finden, die Interdisziplinarität leben und umsetzen, wurde hier an Beispielen gezeigt. Durch weitere Förderung der Interdisziplinarität kann die Fakultät sicherstellen, dass sich in den Forschungsprojekten, aber auch durch ihre Absolventinnen und Absolventen, Antworten auf die komplexen Fragen unserer Zeit finden lassen. Der Weg dorthin erfordert jedoch Engagement, Offenheit für Neues und den Mut, traditionelle Pfade zu verlassen. Die Fragen erfordern bewusste Anstrengung zur Überwindung traditioneller Disziplingrenzen und zur Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit und des Austauschs. Durch die Schaffung von weitergehenden Strukturen für interdisziplinäre Forschung und Lehre kann die Juristische Fakultät noch stärker von den Chancen der Interdisziplinarität profitieren.

Insofern bleibt festzustellen, dass der Blick in die Vergangenheit lehrreich sein, Anregungen liefern und Möglichkeiten für bessere Implementierungen plausibler Ideen eröffnen kann. Und auch wenn die Kooperationen mit anderen Disziplinen an der Juristischen Fakultät der LUH heute andersgeartet sind als zu ihren Anfängen, finden sich hier jetzt und hoffentlich auch in Zukunft Raum und Anerkennung für die Bedeutung dieser Aspekte in Ausbildung und Forschung. Die Fakultät ist auch in ihrem Jubiläumsjahr ein guter Ort für Forschende mit Interesse für Grundlagen des Rechts, für moderne Entwicklungen und Technologien, für Bedrohungen für unsere demokratische Gesellschaft und dem möglichen Beitrag des Rechts und seiner Wissenschaft für Lösungen.

